



Amtsgericht Lüdinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 04.02.2026, 10:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 118, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Senden, Blatt 646,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Senden, Flur 16, Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche,, Schulze-Bremer-Str. 2, Größe: 878 m²

versteigert werden.

Versteigert wird ein Grundstück mit einer Größe von 848 qm. Das Grundstück ist belastet mit einem Erbbaurecht. Das Grundstück ist mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Baujahr 1973) mit Erdgeschoss, ausgebauten Dachgeschoss, sowie unterkellert und einer freistehenden Garage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

135.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.